



Ausbildungsvereinbarung Mitarbeitende mit Bildungsziel EFZ im Bereich Berufsabschluss für Erwachsene Art. 31 oder Art. 32 Berufsbildungsverordnung (BBV)

Mustervorlage

Dieser Vertrag ergänzt den regulären Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht.

Als Personen in der Nachholbildung gelten gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. c FKJV nur diejenigen, welche über einen Ausbildungsvertrag verfügen. Wie im Vortrag zu Artikel 13 FKJV ausgeführt, sind mit dem Begriff der Nachholbildung das Validierungsverfahren nach Art. 31 BBV/Art. 9 Abs. 2 BBG sowie das Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV/Art. 17 Abs. 5 BBG gemeint.

Angestrebte Nachholbildung für Erwachsene:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Validierungsverfahren
(Art. 31.) | Die Kandidatin oder der Kandidat plant ein Dossier einzureichen, das ihre/seine Vorbildung und Praxiserfahrung im Hinblick auf den Erhalt eines EFZ FaBe-K nachweist. Voraussetzung dafür sind nach BBV 5 Jahre generelle Berufserfahrung und von dieser beruflichen Erfahrung mindestens zwei Jahre im Bereich der Fachfrau und des Fachmanns Betreuung EFZ, welche im Rahmen des vorliegenden Ausbildungsvertrags gesammelt oder komplettiert werden. |
| <input type="checkbox"/> Qualifikationsverfahren
(Art. 32) | Die Kandidatin oder der Kandidat plant, sich im Rahmen der Anstellung auf die Abschlussprüfung EFZ FaBe-K gemäss nach Artikel 32 BBV (direkter Zulassung zur Abschlussprüfung) vorzubereiten. Voraussetzung dafür sind nach BBV fünf Jahre generelle Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre im Bereich der Fachfrau und des Fachmanns Betreuung EFZ, welche im Rahmen des vorliegenden Ausbildungsvertrags gesammelt oder komplettiert werden. Der voraussichtliche Prüfungstermin ist am .
Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Prüfung (die vorgegeben praktische Arbeit/VPA im Betrieb) in seinem Betrieb durchgeführt werden kann. Der Kandidat/die Kandidatin hat mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Bern die Aufnahmebedingungen geklärt und die Zulassung (Verfügung) zum Qualifikationsverfahren erhalten. |

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Kandidaten bzw. der Kandidaten im Rahmen der Anstellung den Erwerb der ggf. noch fehlenden Kompetenzen im Hinblick auf den Erhalt eines EFZ FaBe-K in der

Nachholbildung zu ermöglichen. Dafür sowie für eine allfällige Durchführung einer Abschlussprüfung werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin keine Kosten belastet.

Gebühren, die für die Nachholbildung ausserhalb des Betriebes anfallen, gehen zu Lasten der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder des Wohnsitzkantons (Gebührenregelung ist in der Zulassung (Verfügung) geregelt).

Der Arbeitgeber bestätigt, zum Vertragszeitpunkt den Nachweis über eine bestehende für die Nachholbildung massgebende Berufserfahrung im Umfang von Jahren und Monaten vorgewiesen/belegt bekommen zu haben.

Der Ausbildungsvertrag gilt für die Dauer der Nachholbildung bis zum Abschluss des Qualifikationsverfahrens.

Ohne gültigen Arbeitsvertrag wird der vorliegende Ausbildungsvertrag gegenstandslos.

Ort und Datum	Unterschrift des Arbeitgebers
Ort und Datum	Unterschrift des Kandidaten/der Kandidatin